

freuten, auch nach ihrer Veröffentlichung keine Veränderung des Status quo ante hervorgebracht hat.

P. Fulgentius Hinterlechner,
Secretär des P. Generals der Capuciner in Rom.

VII. (Wie haben sich die Beichtväter auf Grund neuester Entscheidungen der hl. Pönitentie gegen die Onanisten zu verhalten?) In manchen Gegenden Frankreichs grassirt die schreckliche Pest des Onanismus. Man spricht in verblümter Weise von einem dort herrschenden Zweifelsystem und gibt als Erklärungsgrund an die durch die große Revolution eingeführte und von Napoleon I. im Code Napoleon beibehaltene Erbtheilung zu gleichen Theilen. Das Laster des Onanismus ist jedoch gewiß nicht in jenen Gegenden allein anzutreffen, sondern findet sich wohl mehr weniger überall vor. Es ist nun kein Zweifel, daß die Handlungsweise des Onan (Gen. 38. 9.) schwer sündhaft ist und zwar intrinsece absolute, so daß sie unter keiner Bedingung statthaft sein kann; denn die hl. Congregation der Inquisition hat am 21. Mai 1851 dieß ganz entschieden erklärt. Es wurde damals gefragt, wie folgt: „Quaeritur a Sede Apostolica, qua nota theologica dignae sint tres propositiones sequentes: 1. Ob rationes honestas conjugibus uti licet matrimonio eo modo, quo usus est Onan; II. Probabile est istum matrimonii usum non esse prohibitum de jure naturali; III. Nunquam expedit interrogare de hac materia utriusque sexus conjuges, etiamsi prudenter timeatur, ne conjuges, sive vir sive uxor, abutantur matrimonio.“ Die Antwort lautete: Ad I. Propositionem esse scandalosam, erroneam et jure naturali matrimonii contrariam. — Ad II. Propositionem esse scandalosam, erroneam et alias implicite damnatam ab Innocentio XI., prop. 49. — Ad III. Propositionem, prout jacet, esse falsam, nimis laxam, et in praxi periculosam. Die oben angezogene 49. von Innocenz XI. verurtheilte Proposition lautet: „Mollities jure naturae prohibita non est. Unde, si Deus eam non interdixisset, saepe esset bona et aliquando obligatoria sub mortali.“ Wenn es nun auch nicht bezweifelt werden kann, daß die in Rede stehende Handlungsweise objectiv schwer sündhaft ist, so ist doch das Vorgehen der Beichtväter gegenüber den Onanisten sehr verschieden. Im Jahre 1876 hat sich deßhalb ein Pfarrer aus der Diöcese Angers in Frankreich an die Congr. der Pönitentie gewendet, um zu erfahren, welches Verfahren vom hl. apost. Stuhle gebilligt würde. Er legte vorerst die Verschiedenheit des Verfahrens in folgender Weise dar: Die Einen, sagte er, meinen, es sei aus den Aeußerungen vieler Pönitenten zu entnehmen, daß die Onanisten sich leicht in einem solchen Irrthum

befinden, der sie von schwerer Sünde entschuldigt, wenn er auch nicht geradezu als unbefieglich anzusehen ist. Würde man solche Pönitenten auf die Größe der Sünde aufmerksam machen, so würde man ihnen mehr schaden als nützen. Sie würden sich nicht bekehren und künftighin subjective genommen anstatt läßlicher Sünden Todsünden begehen und vielleicht auch lieber den Beichtstuhl, als ihre Sünde meiden wollen. Sei es da nicht besser, sie in bona fide zu lassen? Diese Beichtväter gehen sogar so weit, daß sie die Pönitenten in der vermeintlichen bona fides zu bestärken suchen. Wenn sie wegen der Größe der Sünde gefragt werden, antworten sie ausweichend oder stellen die Gegenfrage, was denn der Pönitent meine. Wenn sodann der Pönitent behauptet, er könne hierin nichts besonders Böses finden und sich hiezu auf das Recht der Eheleute oder auf einen ähnlichen Grund beruft, so ist solch' ein Beichtvater gerne bereit, den Pönitenten in seinem sogenannten guten Glauben zu lassen. 2. Andere Beichtväter verheimlichen es zwar nicht, sondern sagen es ausdrücklich, daß der Onanismus eine sehr schwere Sünde sei, wenn sie darum gefragt werden; wenn sie aber nicht gefragt werden, so beobachten sie über diesen Punkt ein nach ihrer Ansicht kluges Stillschweigen, wenn sich auch der Pönitent der Onanie angeklagt hat. Sie fordern ihn mit allgemeinen Worten auf, alle Todsünden zu verabscheuen und zu bereuen und geben ihm sodann die Lossprechung. Auch diese Beichtväter glauben, der Pönitent könne sich betreffs des Onanismus in einem solchen Irrthum befinden, der die an sich schwere Sünde zu einer subjectiv läßlichen mache, und es sei besser, ihn hierüber nicht aufzuklären. 3. Wieder andere Beichtväter machen jeden Pönitent, der sich entweder selbst der Onanie anklagt oder den sie durch klug gestellte Fragen als Onanisten erfinden, auf die Größe der Sünde aufmerksam, fordern hinreichende Zeichen der Reue über die begangenen Sünden und das ernstliche Versprechen künftighin nicht mehr in der Weise Onans zu handeln, widrigenfalls sie die sacramentale Lossprechung verweigern.

Die Fragen, welche der oben erwähnte Pfarrer der hl. Congr. Pönit. vorlegte, waren folgende:

1. An liceat favere illi bonae fidei, de qua relatum est in primo loco, atque illam creare?

2. An confessarii, de quibus in secundo, satisfaciant suo muneri?

3. An confessarii, de quibus in tertio, debeant redargui quasi seipsos et poenitentem plus aequo torquentes, aut potius eorum praxis sit omnimode bona?

Hierauf antwortete die hl. Congregation unterm 14. Dec. 1876:

Ad I. Negative.

Ad II. Negative.

Ad III. Quatenus confessarii de quibus in precibus, circa interrogationes de usu matrimonii conjugibus aliquando faciendas, intra limites a Rituali romano et probatis auctoribus se contineant, eorum praxim omni reprehensione carere

Neuestens hat ein französischer Bischof, um ein gleichmäßiges Vorgehen betreffs der Fragepflicht zu erzielen, dem hl. Stuhle folgende Fragen vorgelegt:

I. Quando adest fundata suspicio, poenitentem, qui de Onanismo omnino silet, huic crimini esse addictum, num confessario liceat a prudenti et discreta interrogatione abstinere, eo quod praevideat plures a bona fide exturbandos, multosque Sacramenta deserturos esse? — Annon potius teneatur confessarius prudenter ac discrete interrogare?

II. An Confessarius, qui, sive ex spontanea confessione sive ex prudenti interrogatione, cognoscit poenitentem esse onanistam, teneatur illum de hujus peccati gravitate, aequae ac de aliorum peccatorum mortalium, monere, eumque (uti ait Rituale Romanum) paterna charitate reprehendere, eique absolutionem tunc solum impertiri, cum sufficientibus signis constet, eundem dolere de praeterito, et habere propositum non amplius onanistice agendi:

Hierauf hat die hl. Pönitentie unterm 10. März 1886 geantwortet:

Ad I. Regulariter negative ad primam partem; affirmativa ad secundam.

Ad II. Affirmative, juxta doctrinas probatorum Auctorum.

Im Anschlusse an vorstehende Entscheidungen des hl. Stuhles wollen wir folgenden Fall einer kurzen Besprechung unterziehen.

Ein Ehemann klagt sich in der Weicht an, daß er onanistisch zu handeln pflege und führt zu seiner Entschuldigung an, daß sein Weib kränklich sei und nach dem Urtheile der Aerzte bei einer nochmaligen Entbindung höchst wahrscheinlich sterben müßte. Es sei ja besser, meint er, die Zeugung zu verhindern als die Gattin einer gewissen Todesgefahr auszusetzen oder einen Abortus zu bewirken.

Was hat der Weichtvater diesem Pönitenten zu sagen? Da es nach dem oben Gesagten zweifellos feststeht, daß die onanistische Handlungsweise intrinsece et absolute böse ist, so ergibt sich die Antwort leicht aus dem Princip: Nunquam sunt facienda mala, ut eveniant bona (Rom. 3. 8.) Der gute Zweck heiligt nicht das schlechte Mittel. Es gibt ja zudem ein anderes Mittel, um jenen guten Zweck zu erreichen, nämlich daß das Leben jener Frauen nicht gefährdet werde; jene Eheleute sollen sich des ehelichen Umganges enthalten. Vielleicht könnte dem Pönitenten, wenn er hiezu nicht bereit ist oder wenn er für diesen Fall in großer Gefahr der

Incontinentia sein würde, gerathen werden, er solle wenigstens in den ersten 14 Tagen nach jeder Menstruation sich enthalten, in den folgenden 14 Tagen aber könne er debito modo ohne Furcht für das Leben seines Weibes den ehelichen Umgang pflegen, da man auf Grund genauer physiologischer Studien fast mit Gewißheit annimmt, daß die Frauen in den Tagen vor der Menstruation nicht empfangen. Diese letztere Behauptung finden wir citirt in der Zeitschrift „Il Buon Pastore“ aus Scavini, Ballerini und D'Annibale und erwähnen sie, ohne über ihre Richtigkeit uns ein Urtheil anmaßen zu können. Jedenfalls kann und darf ein Pönitent, der nicht entschlossen ist, die Sünde des Onanismus zu meiden, nicht losgesprochen werden.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

VIII. (Dispens vom Abstinenzgebot auf Eisenbahnstationen). Cajus, Sempronius u. Titius machen an einem Freitags tag mitssamen eine Reise und zwar durch eine Diöcese, in welcher der Bischof die Dispens ertheilt hat, daß „Reisende auf Eisenbahnstationen Fleisch genießen dürfen an allen Tagen des Jahres mit Ausnahme des hl. Charfreitages.“

Unsere drei Reisenden machen von dieser Dispens Gebrauch, jedoch jeder in seiner Weise. An der gewöhnlichen Mittagsstation, wo ein längerer Aufenthalt ist, nehmen sie ihre Mahlzeit. Cajus begibt sich zu diesem Zwecke in die Bahnhofrestauration, weil er glaubt, die bischöfliche Dispens sei auf diese Restauration beschränkt, obwohl er weiß, daß man dort in der Regel um theures Geld nur schlechte Speisen bekommt. Hingegen Sempronius und Titius haben diesbezüglich eine andere Anschauung und verstehen die Dispensation in einem weiteren Sinne. Daher nimmt Sempronius in einem andern zunächst der Station gelegenen Gasthaus sein Mittagsmahl, während Titius seine vom eigenen Hause mitgenommenen Lebensmittel im Eisenbahn-Wagen verzehrt.

Frage: Wer hat in unserem Falle die richtige Ansicht, Cajus oder seine beiden Collegen? m. a. W.: hat bloß Cajus berechtigten Gebrauch von der Dispens gemacht oder waren auch seine Collegen zu der von ihnen eingehaltenen Handlungsweise vermöge bischöflicher Dispens berechtigt?

Antwort: Unseres Erachtens ist die Ansicht des Cajus zu streng und es erscheint uns auch die Auslegung des Sempronius und Titius als zulässig.

Gründe: 1) Bei Auslegung von Dispensen ist besonders die ratio dispensationis d. h. der Grund, warum die Dispens ertheilt worden, in Betracht zu ziehen. In unserem Falle aber ist es sicher nicht die Absicht des Bischofes, dem Vortheile und der